

Ergänzungsleistungen zur AHV / IV

Hintergrundbericht im Jahr 2024



ALLGEMEINES

Grundlagen der Ergänzungsleistungen

Die Ergänzungsleistungen zur AHV / IV (EL) sind einkommens- und vermögensabhängige Bedarfsleistungen an Rentnerinnen und Rentner der AHV und IV. Zusammen mit Leistungen aus allen drei Säulen decken sie den Existenzbedarf. Sie helfen dort, wo AHV / IV-Renten bzw. IV-Taggelder, andere Renten, weitere Einkommen und das Vermögen nicht ausreichen, um die minimalen Lebenskosten zu decken.

Grundvoraussetzungen

Persönliche Voraussetzungen

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) können Personen erhalten, die einen Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente haben. Bezugsberechtigt sind auch Personen, die nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ununterbrochen ein Taggeld der IV erhalten.

Wirtschaftliche Voraussetzungen

Die Höhe der jährlichen Ergänzungsleistungen entspricht der Differenz zwischen den anerkannten Ausgaben und den anrechenbaren Einnahmen. Als Ausgaben gelten u. a. der allgemeine Lebensbedarf, die Wohnungskosten und Auslagen im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen, wobei teilweise Pauschalbeträge angerechnet werden. Zu den Einnahmen zählen grundsätzlich alle Einkünfte, über die eine Person verfügt. Das Vermögen wird nach Abzug eines gesetzlich geregelten Freibetrages anteilmässig als Einnahme berücksichtigt. Bei der Berechnung des EL-Anspruchs wird zwischen Personen, die zu Hause leben oder Personen, die in einem Heim wohnen, unterschieden.

Leistungspalette

Bei den Ergänzungsleistungen wird zwischen Geldleistungen (monatliche Auszahlung) und Sachleistungen (einmalige Zahlungen) unterschieden. Sachleistungen sind Vergütungen von Krankheits- und Behinderungskosten. Im Merkblatt der Ausgleichskasse Schwyz sind detaillierte Informationen dazu aufgeführt.

Finanzierung

Die Ergänzungsleistungen werden vollumfänglich von der öffentlichen Hand aus allgemeinen Steuermitteln finanziert. Im Jahr 2024 finanzierte der Bund 29.91 % der Kosten. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden jährlichen Aufwendungen werden seit dem Jahr 2021 gänzlich vom Kanton finanziert (Jahr 2024: 70.09 %).

Koordination mit der Pflegefinanzierung

Seit dem 1. Januar 2021 werden die Pflegerestkosten vollumfänglich über die Pflegefinanzierung abgewickelt. In der EL-Berechnung werden einzig noch die Kosten für die Hotellerie (Kost, Logis und Betreuung) sowie der Selbstbehalt der Pflegekosten (maximal Fr. 23 / Tag) berücksichtigt.

JAHR 2024 – ZAHLEN UND FAKTEN

Gesamtausgaben (in Franken)	67'038'853
Vorjahr	62'537'616
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 7.2 %

Der Bund leistete einen Beitrag von Fr. 20'054'092 (29.91 %). Die restlichen Kosten von Fr. 46'984'761 werden seit 2021 gänzlich vom Kanton finanziert.

Kostenwachstum – Gründe

Durch die Anpassung der maximalen EL-Heimtaxe für Pflegeheimbewohner für Kost / Logis und Betreuung per 1. Januar 2024 von Fr. 165.– / Tag auf Fr. 190.– / Tag entstehen zwangsläufig Mehrkosten. Dies ist ein Ausfluss aus dem Vollzug des erheblich erklärten Postulates M 9 / 21 «Altern in Würde! Die Ergänzungsleistungen für Alters- und Pflegeheime anpassen».

Zusätzlich haben vereinzelte Heime ihre Taxen für die Hotellerie (Kost / Logis und Betreuung) ebenfalls per 1. Januar 2024 angehoben. Berücksichtigt man die Anzahl der EL-Beziehenden in den einzelnen Pflegeheimen sowie die Taxanhebung der einzelnen Heime bis zur maximalen EL-Heimtaxe resultieren Mehrkosten von rund 3.1 Mio. Franken.

Im EL-Tagesgeschäft werden laufend Anpassungen vorgenommen. Mutationen (Änderungen von Miete, Vermögen, Einkünften etc.) führen zu neuen Entscheiden mit Kosteneffekten.

Im Jahr 2024 gingen 868 (Vorjahr 858) EL-Neuanmeldungen ein, so viele wie noch nie. Am 1. Januar 2021 trat die EL-Reform mit einer Übergangsfrist bis Ende 2023 in Kraft. Aufgrund der Beendigung der Übergangsfrist verloren per 1. Januar 2024 rund 150 EL-Beziehende ihren Leistungsanspruch. Per 1. Januar 2024 betrug der EL-Bestand 3'569 Fälle. Bis Ende 2024 stieg die Anzahl der EL-Fälle aber wieder kontinuierlich an und belief sich per 31. Dezember 2024 auf 3'694 (Vorjahr 3'719) EL-Fälle.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass die Kostensteigerung bei den EL-Ausgaben 2024 von mehreren Faktoren abhängig war.

Durchführungskosten (in Franken)	2'218'713
Vorjahr	2'160'891
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 2.68 %

Der Anteil des Bundes für das Jahr 2024 beträgt Fr. 678'360 (Vorjahr: Fr. 686'460). Der Rest wird durch den Kanton getragen.

Jährliche EL

EL-Bestand per 31.12.2024	3'694
Vorjahr	3'719
Vergleich gegenüber Vorjahr	- 0.7 %

Neuanmeldungen	868
Vorjahr	858
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 1.2 %

Periodische Revisionen	982
Vorjahr	803

Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen haben die EL-Stellen die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger periodisch, mindestens aber alle vier Jahre, zu überprüfen.

Laufende Mutationen	5'358
Vorjahr	5'831

Bezüger von EL unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht. Persönliche und wirtschaftliche Veränderungen müssen der Ausgleichskasse Schwyz gemeldet werden. Aufgrund der Meldungen erfolgt eine Überprüfung der EL-Berechnung.

Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten

Eingereichte Gesuche	44'246
Vorjahr	41'141
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 7.5 %

Total ausbezahlte Leistungen (in Franken)	6'114'479
Vorjahr	5'572'889
Vergleich gegenüber Vorjahr	+ 9.72 %

Die Summe der ausbezahlten Krankheits- und Behinderungskosten sind in den Gesamtausgaben der EL mitberücksichtigt. Weitere Informationen (Leistungspalette, Voraussetzungen, Umfang der Vergütung etc.) bietet das Merkblatt über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten der Ausgleichskasse Schwyz.

Rechtsmittelverfahren

Die Ausgleichskasse Schwyz entscheidet über den Anspruch auf Ergänzungsleistungen in Form einer einsprachefähigen Verfügung und mit der Zustellung eines detaillierten Berechnungsblattes. Ist die Person mit dem Entscheid nicht einverstanden, kann sie innert 30 Tagen bei der Ausgleichskasse Schwyz Einsprache erheben. Die Ausgleichskasse Schwyz prüft den Fall und erlässt einen Einspracheentscheid. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid ist innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz einzureichen. Entscheide des Verwaltungsgerichts können beim Bundesgericht angefochten werden.

Einsprachen	113
Vorjahr	103
Verwaltungsgerichtsbeschwerden	11
Vorjahr	12

Rückerstattung

Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen müssen vom Empfänger rückerstattet werden. Die Rückforderung wird erlassen, wenn die rückerstattungspflichtige Person die Leistungen «gutgläubig» entgegengenommen hat und gleichzeitig eine grosse Härte vorliegt. Im Jahr 2024 wurden Fr. 2'794'815 (Vorjahr: Fr. 2'407'626) zurückgefordert. Im Jahr 2024 wurden Forderungen in der Höhe von Fr. 47'700 erlassen (Vorjahr: Fr. 7'056). Infolge Uneinbringlichkeit mussten Fr. 65'415 abgeschrieben werden (Vorjahr: Fr. 185'047).

Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen

Mit der EL-Reform wurde eine Rückerstattungspflicht für Erben eingeführt. Stirbt ein EL-Bezüger oder eine EL-Bezügerin, müssen die Erben die rechtmässig bezogenen EL (inkl. Krankheits- und Behinderungskosten sowie Prämienvergütung der Krankenversicherung) der letzten zehn Jahre zurückerstatten. Aber nur, wenn der Erbteil über 40'000 Franken liegt. Bei Ehepaaren tritt die Rückerstattungspflicht erst beim Tod des überlebenden Ehepartners ein. Es müssen nur EL zurückerstattet werden, die ab dem 1. Januar 2021 bezogen werden.

Im Jahr 2024 wurden rechtmässige bezogene Leistungen in der Höhe von Fr. 889'973 zurückgefordert (Vorjahr: Fr. 896'581).

Strafverfahren

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise Ergänzungsleistungen erwirkt, die ihm oder einer anderen Person nicht zustehen, muss mit einem Strafverfahren rechnen. Auch Meldepflichtverletzungen unterstehen den Strafbestimmungen.

EL-Reform: Änderungen per 1. Januar 2021

Per 1. Januar 2021 trat bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) eine Reform in Kraft. Diese brachte zahlreiche Änderungen mit sich.

Die Umsetzung der EL-Reform hat die Arbeit bei den EL-Durchführungsstellen erheblich kompliziert. Dazu beigetragen haben beispielsweise:

- Änderungen bei der Anrechnung der Mietkosten (Wohnform, Region, Haushaltgrösse)
- Unterscheidung beim Lebensbedarf für Kinder (unter/über 11 Jahren)
- Anpassung der Berechnung für Heimbewohner (tagesgenau)
- Differenzierung bei der Anrechnung des Erwerbseinkommens
- Einführung der Rückerstattungspflicht von rechtmässig bezogener EL
- 3-jähriges Übergangsrecht (bis 31.12.2023)
- Anpassung des EL-Mindestbetrags

Information

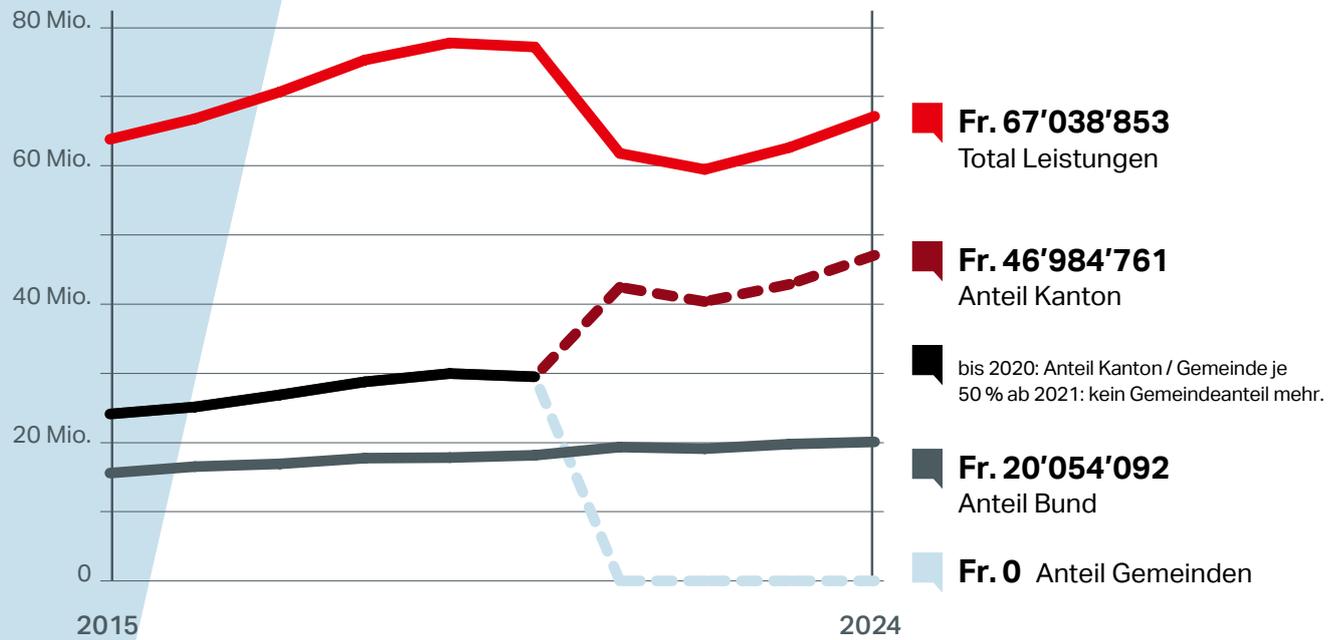
Zusammen mit der Zustellung der Verfügungen werden Rentenbezüglerinnen und Rentenbezügler durch die Ausgleichskassen auf die Möglichkeit der Ergänzungsleistungen hingewiesen. Auch die AHV-Zweigstellen der Gemeinden und die Pro Infirmis und Pro Senectute leisten wertvolle Aufklärungsarbeit.

Bei Fragen stehen die Fachleute der Ausgleichskasse Schwyz gerne für Auskünfte zur Verfügung (info@aksz.ch, 041 819 04 25). Umfassende Informationen sind auch auf unserer Webseite www.aksz.ch verfügbar.

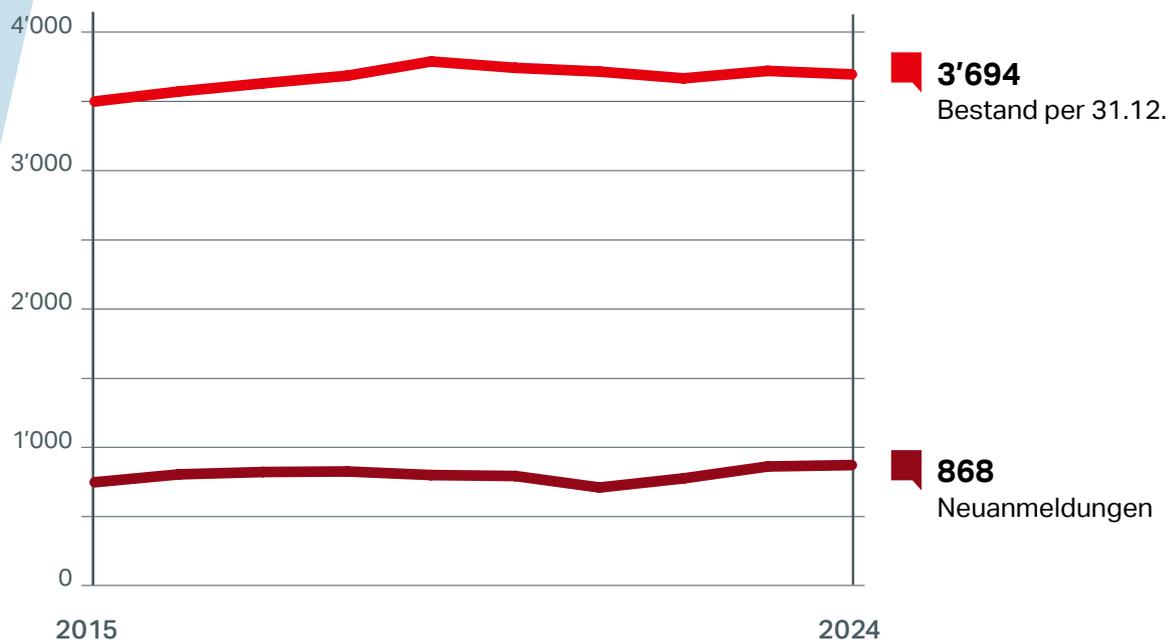
Kontaktieren Sie uns:

Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Bruno Bürgler, Bereichsleiter Leistungen
Rubiswilstrasse 8 / Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 54
bruno.buergler@aksz.ch
www.aksz.ch

AUSBEZAHLTE EL



EL-BESTAND UND ANZAHL NEUANMELDUNGEN





KONTAKT

*Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
Rubiswilstrasse 8
Postfach 53
6431 Schwyz
041 819 04 25
info@aksz.ch
www.aksz.ch*